

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 36/12 B

L 8 SO 89/11 WA (Bayerisches LSG)
S 48 SO 442/08 (SG München)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Landkreis Starnberg,
Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. März 2012 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie die Richter C o s e r i u und O t h m e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
24. November 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen,
wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten Urteil
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat mit einem am 14.2.2012 eingegangenen Schreiben vom 13.2.2012 die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) und Beiordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts (LSG) vom 24.11.2011, zugestellt am 11.1.2012, beantragt; gleichzeitig hat er bereits die entsprechende Beschwerde eingelegt.
- 2 Voraussetzung der PKH und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der Antrag auf PKH als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden, es sei denn, der Kläger war hieran ohne Verschulden verhindert (*vgl. bereits den Senatsbeschluss gegenüber dem Kläger vom 5.4.2011 - B 8 SO 15/11 B - mwN*). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt. Die einmonatige Beschwerdefrist endete nach § 160a Abs 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 64 Abs 2 und 3 sowie § 63 Abs 2 SGG und §§ 181, 182 Zivilprozessordnung (ZPO) am Montag, dem 13.2.2012. Der Kläger hat den PKH-Antrag allerdings erst am 14.2.2012 gestellt und die Erklärung überhaupt nicht vorgelegt, obwohl er in der Rechtsmittelbelehrung des LSG-Urteils ausdrücklich entsprechend belehrt worden ist. Es ist weder ersichtlich noch dargetan, dass der Kläger die Fristversäumung nicht verschuldet hat. Die Bewilligung von PKH ist daher abzulehnen; damit entfällt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 3 Die vom Kläger selbst eingelegte Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. Sie hätte gemäß § 73 Abs 4 SGG durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden müssen. Auch hierauf hat das LSG in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

